

# BGB AT

## Einheit 7: Geschäftsfähigkeit

# Rechtsfähigkeit vs. Geschäftsfähigkeit



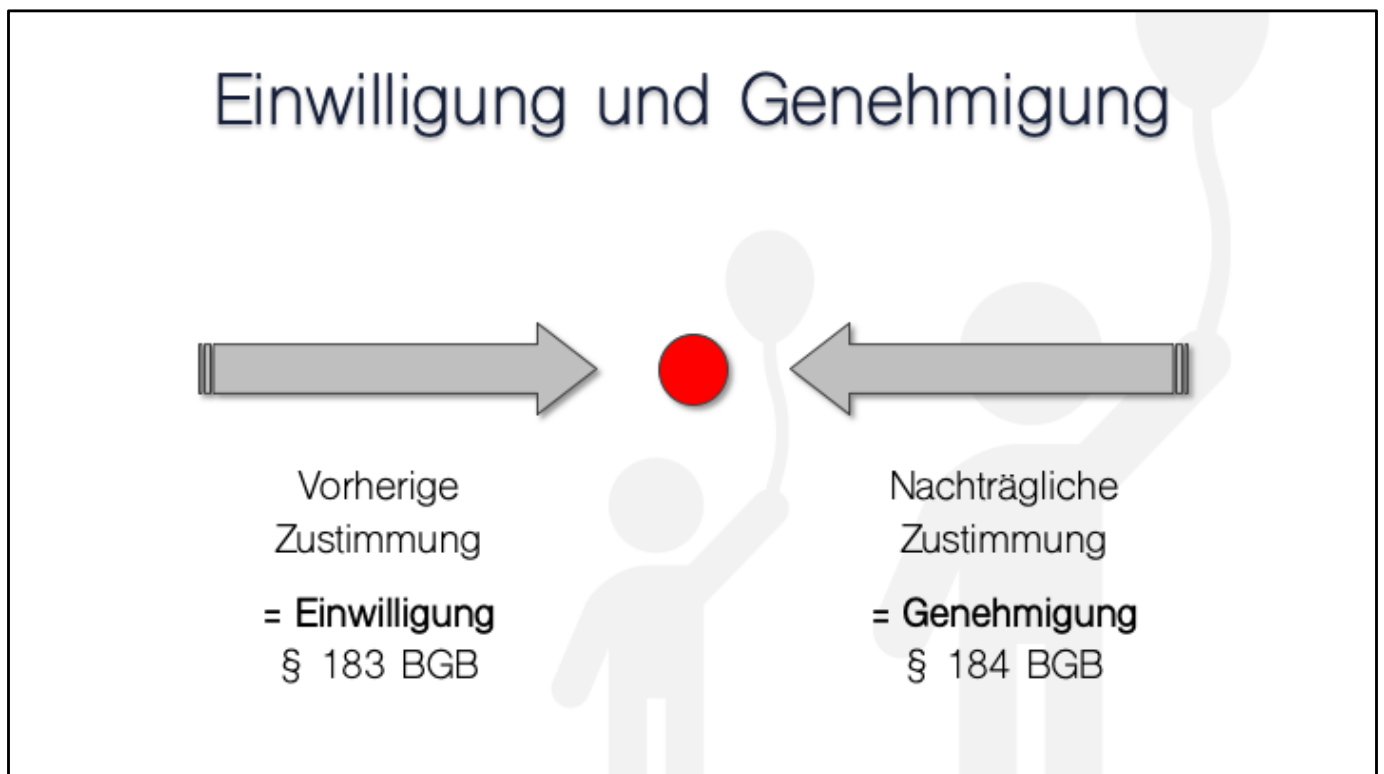
Wer kann Träger von Rechten und Pflichten sein?



Wer kann Rechtsgeschäfte vornehmen?

- Inkl. Rechtsfähigkeit
  - Rechtsfähig sind natürliche Personen ab Vollendung der Geburt bis zum Hirntod, erbfähig ist hingegen schon der *nasciturus*, § 1923 BGB
  - Rechtsfähig sind auch juristische Personen (vgl. §§ 21 f. BGB) und Personengesellschaften, nicht aber Miterbengemeinschaften, § 2032 BGB
- Zur Geschäftsfähigkeit: Lesen Sie die §§ 2, 104, 105, 105a (Ziel: Inklusion)!
  - Vgl. auch die Ehemündigkeit nach § 1303 BGB und die Testierfähigkeit nach § 2229 BGB
- Gibt es ein *lucidum intervallum* = einen lichten Moment bei ansonsten bestehender Geschäftsunfähigkeit?
  - In der Klausur ist das kritisch zu diskutieren
  - In der Praxis lässt sich dieses Phänomen nicht bestätigen
  - Keine rechtliche Anerkennung einer *situativen = relativen Geschäftsunfähigkeit* = dunkler Moment einer ansonsten geschäftsfähigen Person





- Lesen Sie §§ 106–109 BGB!
  - Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen sind in der Regel deren Eltern, §§ 1626, 1629 BGB
- Lesen Sie §§ 182–185 BGB!
- Lesen Sie § 131 BGB!
- Ist keine Einwilligung erteilt worden, ist das Rechtsgeschäft bis zur Genehmigung oder deren Verweigerung **schwebend unwirksam**
  - **Ausnahme:** Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung sind nach § 111 S. 1 BGB dauerhaft unwirksam, eine Genehmigung ist hier nicht möglich
- Schuldrechtliche Verträge mit Mj sind regelmäßig schwebend unwirksam, dingliche Erfüllungsgeschäfte zugunsten des Mj sind regelmäßig wirksam



- **Immobilien:**
  - Der Erwerb einer Immobilie bringt zwar regelmäßig privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Lasten mit sich, gilt aber tendenziell als lediglich rechtlich vorteilhaft (str.)
  - Nachteilhaft ist am ehesten der Erwerb von Wohnungseigentum
- **Elterngeschenke:**
  - Auf schuldrechtlicher Ebene soll §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 BGB bei lediglich rechtlich vorteilhaften Verträgen keine Anwendung finden
  - Aber: Nachteile des Erfüllungsgeschäfts sind wegen § 181 BGB schon auf schuldrechtlicher Ebene zu berücksichtigen (Gesamtbetrachtung in Durchbrechung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips)
- **Gutgläubiger Erwerb** vom minderjährigen Nicht-Eigentümer, §§ 929 S. 1, 932 BGB?
  - MM: Nein, denn der Erwerber ist nicht schutzwürdig, denn guter Glaube bzgl. des Eigentums führt nicht zu gutem Glauben bzgl. der Geschäftsfähigkeit
  - hM: Ja, denn die Übereignung ist für Mj rechtlich neutral
- **Empfangszuständigkeit:** Kann man Verpflichtungen ggü. Minderjährigen ohne Genehmigung erfüllen?
  - Dafür: Reale Leistungsbewirkung reicht im Rahmen von § 362 Abs. 1 BGB nach hM als Erfüllung aus; es bedarf keines „Erfüllungsvertrages“, der ausschließlich rechtlich vorteilhaft zu sein hätte
  - Dagegen: Minderjährigenschutz

# Taschengeld



So wie es sich bei dem Taschengeld nicht um ein Almosen der Eltern an ihre Kinder handelt, sondern um eine Beteiligung am Haushaltseinkommen, so soll es auch kein Sanktionsmittel sein. ... Auch sollten sich Eltern nicht in die Ausgaben des Nachwuchses einmischen. Kommentare zur Sinnhaftigkeit einer Investition in Pokémon-Karten oder ein „My Little Pony“-Magazin verbieten sich.

Plück, Taschengeld – Das bedingungslose Grundeinkommen, rp-online.de, 3. März 2019

- § 110 BGB normiert einen Fall der konkludenten Einwilligung in eine bestimmte Art von Geschäften (beschränkter Generalkonsens)
  - Keine Anwendung, wo für die Vertragspartnerin offensichtlich ist, dass das angebahnte Geschäft nicht gewollt ist
    - Grenzfall: Tätowierung, AG München v. 17. März 2011, 213 C 917/11, <https://openjur.de/u/317979.html>
  - Keine Anwendung auf Geschäfte mit Ratenzahlung
  - Keine Anwendung bei Zahlen mit Daten, z.B. in sozialen Netzwerken, siehe dazu auch Art. 8 DSGVO
- Erhält eine Minderjährige für ihr Taschengeld ein Surrogat und handelt dann mit diesem Surrogat weiter, ist zu differenzieren:
  - Im Regelfall gilt der Generalkonsens der gesetzlichen Vertreter fort
  - Bei ungewöhnlich hohem Surrogatswert (Lottogewinn) greift § 110 BGB nicht mehr
- Kein guter Glaube des Vertragspartners an das Taschengeld!

## Minderjährige im Beruf



§ 112 BGB

Voll geschäftsfähig  
im eigenen  
Geschäftsbetrieb



§ 113 BGB

Voll geschäftsfähig  
mit Bezug auf den  
Arbeitsvertrag

- Auch die §§ 112 und 113 BGB regeln Fälle eines beschränkten Generalkonsenses
- Typische vom Konsens umfasste Geschäfte:
  - Anschaffung von Arbeitsmaterialien
  - Beförderung zum Arbeitsplatz
  - Einrichtung eines Kontos

# Synopse



## Kind ab 7 allein

Rein vorteilhafte  
Geschäfte,  
§ 107 BGB

Neutrale Geschäfte,  
vgl. § 165 BGB



## Kind mit Eltern

Spezialkonsens,  
§§ 107, 108 BGB

Beschränkter  
Generalkonsens,  
§§ 110, 113 BGB



## Kind mit Eltern und Gericht

Beschränkter  
Generalkonsens,  
§112 BGB

Großgeschäfte  
§§ 1643, 1821 f. BGB



## Ergänzungs- pflegerin

Innerfamiliäre und  
Insichgeschäfte  
§§ 1629 Abs. 2 S. 1,  
1795, 181 BGB



